

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 3 (1916)
Heft: 4

Artikel: Unsere Bedachungen
Autor: Waller, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS WERK : BULLETIN Nr. 4

3. JAHRGANG

APRIL 1916

3^{ME} ANNÉE

UNSERE BEDACHUNGEN

Von H. Waller, Architekt und Dachdeckermeister, Zürich

Das Dach ist wohl das älteste Gebilde der menschlichen Behausung.

Denken wir an die Wohnstätten der alten Völker, an die Zelte der Nomaden und der wilden Volksstämme, die unter ihren Blätterdächern oder Tierfellen Schutz vor Regen oder Sonnenglut und Kälte fanden. Alle Formen finden wir bei ihnen wieder, vom kegelförmigen Zeltdach des Indianers bis zur kugelförmigen Kuppel des Eskimos.

Die zu höherer Kulturstufe gelangenden späteren Völker bauten dann ihre Wohnstätten im Laufe von Jahrtausenden besser aus, bis sie zum heutigen luxuriösen Zustande gelangten.

Im Laufe der Zeit wurde der Mensch Meister über Form und Material.

Wohltätiges Feuer brannte Erde zu harten Platten, und fleißig brach das geschärzte Eisen tief im Berg Platten aus Stein, zum Zwecke einer jeden Unbill der Witterung trotzenden, festgefügten Bedachung.

Uralte Denkmäler lassen uns oft staunen über die Kühnheit der Auffassung und die Fertigkeit der Ausführung. Überreste aus dem ältesten Griechenland, dem alten Rom und aus dem späteren Mittelalter bezeugen uns die Meisterhaftigkeit in der Handhabung des Materials, sei's nun Stein, Ziegel, Schiefer oder Holz.

Die neuere Zeit hat wieder lernen müssen. Der Mensch lebt heute mehr im Hause, mehr unter Dach und Fach als in früheren Epochen. Die Lebensbedingungen sind andere geworden, denken wir an die Entwicklung der Städte und industriellen Zentren, in welchen 80 % der Bevölkerung die Arbeit im Hause, in der Werkstatt oder in der Fabrik verrichten.

Stellen wir uns vor, daß früher der Dachraum, wenn nicht ganz unbenutzt, höchstens als Lagerraum der Heiziburden verwendet wurde. Und heute? stellen gänzlich ausgebaute, bewohnbare Dachräume, veranlaßt durch die stetig steigenden Bodenpreise, sodann die immer mehr zur Anwendung kommende Zentralheizung und nicht zuletzt gesetzliche Bestimmungen, viel größere Anforderungen an die Bedachungen.

Ich unterziehe mich nun der Aufgabe, diese in gegenwärtiger Zeit gebräuchlichen Dacheindeckungen, was Form, Material und Ausführung anbelangt, des näheren zu beleuchten und Vorzüge und Fehler ins richtige Verhältnis zu stellen.

In der Schweiz dürfte wohl die älteste Dachart, das Schindel- oder Schwardach sein. Heute, in engerer Gemeinschaft angewandt, ist sie im Tal fast überall verboten, wird dafür aber noch sehr oft, trotz dem Nachteil der höheren Prämien der Brandassekuranz, in unseren waldreichen Gebirgstälern und auf den Alpen gebräuchlich.

Man beobachtet zwei Arten der Ausführung, das flache Schwardach und das steilere Schindeldach. Das erstere mehr auf Alphütten, Gaden und Ställen, seltener auf Wohnhäusern, wofür auch das zweitgenannte, das Schindeldach, das geeigneter ist. Unstreitig mag das Schwardach das

ältere System sein, die 50—60 cm langen Bretter liegen in Fugendeckung drei- bis vierfach übereinander, ohne jede Befestigung durch Nägel, die man damals wohl noch nicht kannte, auf den Latten. Die Dachform ist stets ein ganz flaches Satteldach, und in ganz seltenen Fällen kommen in den Dachflächen Unterbrechungen durch Dachluken vor. Zur Sicherung gegen Sturm, der in diesen Tälern und Höhen periodisch wütet, liegen in gewissen Abständen, parallel zur Traufe, dünne, runde Stammhölzer, die, mit schweren Steinen belastet, auf die Schindeln gepreßt werden. Dadurch erhalten diese Dächer das überaus charakteristische Aussehen.

Der Besitzer von Lärchen verwendet gerne deren zähes, lange Jahrhunderte dem Wetter und seinen zerstörenden Einflüssen trotzendes Holz und hat mit seinen Dächern wenig mehr zu tun. Dagegen leisten mit rot- oder weißtannenen Brettcchen gedeckte Dächer dem Zahn der Zeit nur kurzdauigen Widerstand, nämlich auf der der Sonne zugekehrten Seite 25—30 und 40—50 Jahre auf schattenseitig.

Wohl zur Holzersparnis verfertigte der ehemalige Schindelmacher Schindeln mit Fälzen oder Nuten auf der einen Längsseite. Sie wurden zirka 30—40 mm stark und fast durchwegs aus Lärchenholz angefertigt. Die Ersparsnis wurde in der Verarbeitung auf dem Dache erreicht, in dem durch die Fälze keine so große Überdeckung mehr erforderlich war. Das Prinzip des Falzziegels lag also damals schon verwirklicht auf dem Dache.

Dieses System muß aber Mängel gezeigt haben und wohl auch kostspielig gewesen sein, denn es fand keine große Verbreitung.

Dagegen fand dann das eigentliche Schindeldach rasch Anklang und hat sich in derselben Ausführung bis auf die heutige Zeit bewährt.

Diese Schindeln sind nicht mehr so dick wie beim Schwardach, 3—4 mm höchstens, und sind zirka 5—10 und noch mehr cm breit bei einer Länge von 45—55 cm, je nach Usus der betreffenden Landesgegend. Die Fabrikation derselben erfordert ziemliche Fertigkeit und gute Kenntnisse in der Behandlung des Holzes, auch bedingt sie absolut gerade gewachsene feinjährige, astlose Stämme. Es ist also ausgesuchtes schönes Holz, das der Schindelmacher benötigt, und deshalb hat er bei Holzgantzen immer die höchsten Holzpreise zu bezahlen.

Die Stämme werden in zirka 45—55 cm lange Teile gesägt und diese mit der Axt und dem Schlegel radial in sogenannte „Mösel“ ausgespalten.

Diese Mösel nun werden mit dem eigentlichen Schindelmesser, einem starken Messer, das wagrecht gehandhabt wird, während sein oft mit Vorliebe krummgewählter Stiel senkrecht zu ihm steht, zu Schindeln gemacht. Die Schindeln werden wieder radial zuerst dick und dann immer dünner voneinander getrennt, das Holz wird also, richtig gesagt, voneinander gerissen oder gezwängt, so daß sich die weichen und harten Jahrringe von einander lösen. Je-

feinjähriger, um so schöner und je mastiger das Holz, um so größer und „grabiger“ werden die Schindeln.
(Fortsetzung folgt.)

EIN RECHTSENTSCHEID durch das Schweizer. Bundesgericht bezüglich Entschädigung für eine vorgekommene Plan- konkurrenz

Am Schlusse des Jahres 1915 hat sich die erste Civil-abteilung des Bundesgerichtes mit einem Prozeß befaßt, den 3 Architekten gegen eine Landgemeinde antreten mußten.

Die Schulhaus-Baukommission der betr. Gemeinde erließ im Juni des Jahres 1908 an 5 Architekten eine Einladung folgenden Inhaltes:

„Die Gemeinde X. hat den Neubau eines Schulhauses beschlossen mit Baubeginn Frühjahr 1909. Zur Erreichung von definitiven Plänen ist eine Konkurrenz zwischen 5 Architekten eröffnet, wobei auch Ihre w. Persönlichkeit figuriert. Sie werden eingeladen, falls Sie sich an der Konkurrenz beteiligen wollen, bis 15. August nächstthin an die Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen. Näheres über Dimensionen des Baues, anderweitige Bedingungen etc. sind bei Hrn. Oberlehrer Y. in hier einzuvernehmen.“

Nachdem das Nähtere mündlich vereinbart wurde, machten schließlich die Eingeladenen die Konkurrenz mit. Ein Urteil war dann aber nicht erhältlich und der Entschluß für die Erstellung des Baues wurde von einem Termin zum andern verschoben. Endlich konnten die konkurrierenden Architekten vernehmen, der Schulhaus-Bau sei einem an der Konkurrenz nicht beteiligten Architekten übertragen worden. Daraufhin verlangten die an der Konkurrenz Beteiligten entspr. Entschädigungen für ihre Projekte. Die Gemeinde erwiederte, die Jury-Kommission habe keines der Konkurrenz-Projekte zur Ausführung geeignet befunden und sie könne auch die für die Gemeinde wertlosen Projekte nicht vergüten. Der Jurybericht, worauf sich die Gemeinde stützte, kam erst mit den Prozeß-Akten zum Vorschein und war weder mit Datum noch mit einer Unterschrift versehen.

Die Architekten, als Kläger, vertraten nun den Standpunkt, daß sie durch die Beteiligung an der Konkurrenz in ein Vertragsverhältnis mit der Gemeinde gekommen seien und solche somit zur Bezahlung der Projekte verpflichtet sei. Der folgende Auszug aus dem Urteil gibt dem Leser die Ansicht des Bundesgerichtes wieder:

„Den Klägern ist zunächst, im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten und der Vorinstanz, zuzugeben, daß das Schreiben der Beklagten an sie vom 14. Juni 1908 eine gültige Vertragsofferte enthält, durch deren nachhere Annahme ein Vertragsverhältnis begründet wurde. Wenn die Kläger durch jenes Schreiben von der Beklagten eingeladen werden, falls sie sich an der Konkurrenz beteiligen wollen, bis 15. Aug. nächsthin an die Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen, so wird damit jedem von ihnen ein Auftrag gleichen Inhaltes erteilt, der auf Ausführung einer bestimmten, zu ihrer beruflichen Tätigkeit gehörenden Arbeit gerichtet ist. Der von der Beklagten gebrauchte Ausdruck „einladen“ steht dem nicht, wie die Vorinstanz annimmt, entgegen... — Der Auftrag ist von den einzelnen Klägern angenommen worden, wenn nicht ausdrücklich, so doch dadurch, daß sie sich tatsächlich an die Besorgung des Übertragenen

machten, und zwar mit Wissen und Willen der Beklagten, die damit ihrerseits den Vertragsabschluß als erfolgt anerkannte.“

Die weitere Frage, ob die Aufträge als endgültige anzusehen seien, hat das Bundesgericht u.a. auf folgende Weise beantwortet:

„Die Entrichtung einer Vergütung muß in Fällen wie der vorliegende als „üblich“ gelten. Wer eine zu seiner ordentlichen Berufstätigkeit gehörende Besorgung übernimmt, tut das regelmäßig, auch bei den sog. liberalen Berufen, zum Zwecke seines beruflichen Erwerbes, und dieser Zweck gibt sich ohne weiteres schon durch seine Berufstellung nach außen kund. Damit also sein Auftraggeber von ihm eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung erwarten darf, müssen besondere Umstände dafür vorliegen, die darin, daß man es mit der Leistung von Freundschaftsdiensten, einem Akte der Wohltätigkeit usw. zu tun habe.“

Darnach hat das Bundesgericht erkannt, daß die betr. Gemeinde jedem Kläger eine Entschädigung für die aufgewendete Arbeit und die gehabten Auslagen zu entrichten habe.

m.

EINE BROSCHÜRE ÜBER „ETERNIT“

Besprochen von H. Klauser, Architekt B.S.A., Bern

Der B.S.A. beabsichtigt in kürzern oder längeren Zeitabständen eine Reihe allgemein interessanter, technischer und vielleicht auch künstlerischer Fragen möglichst erschöpfend zu behandeln und in Form von Broschüren zu billigem Preise in Fachkreisen zu verbreiten. Zur Sammlung des Stoffes zu diesen geplanten Broschüren bedient sich der Vorstand des B.S.A. einer Umfrage an die B.S.A.-Mitglieder. Die so gewonnenen Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis bieten Gewähr für eine erschöpfende Behandlung des Themas und dürfen wertvolle Fingerzeige für den Praktiker und Künstler in Aussicht stellen. —

Die erste Broschüre dieser Art ist zum Druck bereit und behandelt in ausführlicher Weise das viel umstrittene „Eternit“ als Baumaterial. Aus dieser Broschüre ist zu entnehmen, daß „Eternit“ als Baumaterial nicht abgelehnt werden darf. In technischer Hinsicht ist dieses Material geeignet, gewisse Nachteile, die andere bisher angewandte Materialien aufwiesen, zu beheben. Infolge seiner besonderen Eigenschaften ist „Eternit“ dazu berufen, dort seinen Platz einzunehmen, wo Feuergefährlichkeit, Feuchtigkeit, Raumersparnis und Stabilität bei Schwankungen von Temperatur und Atmosphäre ganz besondere Ansprüche stellen. Im Innern von Gebäuden darf das „Eternit“ als sogenanntes „Aushülfsmaterial“ empfohlen werden.

In bezug auf die Verwendung von „Eternit“ am Äußern von Gebäuden, als Wandverkleidung oder Dachdeckung muß allein die unumgängliche Notwendigkeit gebieten. — Entschiedene Verurteilung erfährt das „Eternit“, in der heute noch vielfach auftretenden häßlichen Farbe und der unansehnlichen großen Rautenform. Anklang dagegen findet der Versuch der Eternitindustrie mit kleinerer Form und gewählter Deckungsart, sowie durch bessere Farbe des Materials, den ästhetischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Dauerhaftigkeit des Materials kann im allgemeinen bejaht werden. In einzelnen Fällen wird sie bezweifelt,